

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache 83/2016

zur Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

der Gemeinde Leopoldshöhe

Fachbereich:	FB I Zentrale Dienste / Haupt- und Personalverwaltung
Auskunft erteilt:	Frau Sunkovsky
Telefon:	05208/991-114
Datum:	2. September 2016

Aufgabenübertragung auf die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe

hier: Übertragung der Befugnis zur Anerkennung eines Dienstunfalles

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2016	
Rat	22.09.2016	

Sachdarstellung:

Gemäß § 45 Abs. 3 S. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG NRW) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe als oberste Dienstbehörde der kommunalen Beamtinnen und Beamten darüber zu entscheiden, ob im Falle eines Unfalles einer Beamtin bzw. eines Beamten ein Dienstunfall nach den §§ 30 ff. LBeamtVG NRW vorliegt.

Nach dem bisherigen Verfahren legt die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe – Beamtenversorgung- (kvw Münster) der obersten Dienstbehörde lediglich eine Empfehlung vor, ob ein mit Dienstunfallanzeige geschildertes Ereignis als Dienstunfall anerkannt werden kann. Auf dieser Grundlage hat dann der Rat eine Entscheidung zu treffen und diese dem Betroffenen sowie der kwv Münster mitzuteilen.

Seitens der kwv Münster wird nun angeboten, das o.g. Verfahren dahingehend erheblich zu vereinfachen, dass die Anerkennung eines Dienstunfalles auf die kwv Münster übertragen werden kann. Die Rechtsgrundlage für eine solche Übertragung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 S. 1 LBG NRW i.V.m. § 45 Abs. 3 S. 2 LBeamtVG, wonach der Dienstherr Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen kann.

Seitens der Gemeinde Leopoldshöhe wurde der kwv Münster bereits die Festsetzung der Versorgungsbezüge und die Abwicklung von Beihilfeangelegenheiten übertragen. Einer Aufgabenübertragung hinsichtlich der Anerkennung von Dienstunfällen wird verwaltungsseitig als zweckmäßig erachtet.

Kosten entstehen durch die Übertragung nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Leopoldshöhe überträgt gem. § 92 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 45 Abs. 3 S. 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 01.10.2016 bis auf schriftlichen Widerruf die Befugnis, im eigenen Namen und in Vertretung über das Vorliegen eines Dienstunfalles nach den §§ 30 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW zu entscheiden, auf die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe –Beamtenversorgung.

